

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Ahorntal in den Ailsbach durch die Gemeinde Ahorntal

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Ahorntal leitet das anfallende Abwasser aus der Kläranlage Ahorntal in den Ailsbach ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Gemeinde Ahorntal mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 30.05.2006 (Az.: 2/22-6323) eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum 30.06.2022 befristet.

Die Gemeinde Ahorntal beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüro ATM und der Planungsgruppe Wolf die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die langfristige Inanspruchnahme von Freiflächen im Bereich des Kläranlagengeländes, inkl. der Neuversiegelung der Bauflächen, ist unvermeidbar. Die Neuversiegelung ist mit Berücksichtigung des dort befindlichen anthropogen geprägten Lebensraums als nicht erheblich einzustufen.
- Auch die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erfahren keine erheblich nachteiligen Veränderungen.
- Aufgrund der weiterhin sehr hohen bzw. verbesserten Reinigungsleistung der Kläranlage ist eine Verschlechterung des Oberflächengewässers Ailsbach gegenüber der Bestandsituation nicht gegeben.
- Die Maßnahmen führen für relevante Parameter der Oberflächengewässerverordnung und damit für den Ailsbach zu einer Verbesserung der Gewässerqualität. Somit sind Beeinträchtigungen der streng geschützten Bachmuschelpopulation im Ailsbach sowie der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 11.08.2026
Landratsamt Bayreuth

gez.

Weltz
Oberregierungsrat